

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung

Aktualisierte Fassung vom 1. November 2014

1. Für **Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung** ändert sich nichts. Sie sind weiterhin einem äußerst restriktiven Regime der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung unterworfen:
 1. Ihr Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Das ist im Fall von Brandenburg der Stadtbezirk Eisenhüttenstadt, nicht einmal der Landkreis, geschweige denn das Bundesland. In vielen Bundesländern sieht es nicht besser aus.¹
 2. Es gilt weiterhin das restriktive Regime der „zwingenden Gründe“, nach denen die Ausländerbehörde das Verlassen des zugewiesenen Bereichs erlauben kann. Persönliche Belange spielen keine Rolle.
2. Für **Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung** „erlischt“ die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach dem neu eingefügten § 59a AsylVfG nach drei Monaten Aufenthalt. Ihr Aufenthaltsbereich wird vom Bezirk der Ausländerbehörde auf das Bundesgebiet erweitert, wo sie sich erlaubnisfrei bewegen dürfen.
 1. Es gibt drei **Ausnahmegründe** von der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesgebiet:
 1. rechtskräftige Verurteilung wegen einer **Straftat**, nicht jedoch wegen einer ausländerrechtlichen Straftat;
 - Weder ein Mindeststrafmaß noch eine Verjährungsfrist für Delikte ist angegeben. Das Land Brandenburg hatte 2010 eine entsprechende Ausnahmeregelung erlassen, die dazu führte, dass Flüchtlinge wegen weit zurückliegender Bagatelldelikte von den Lockerungen ausgenommen wurden. Dies wurde einem Flüchtling im Brandenburgischen Fürstenwalde zum Verhängnis. Er war im Jahr 2003 wegen Diebstahls einer Packung Hühnerherzen und einer Dose Red Bull aus einem Supermarkt verurteilt worden und erhielt deshalb im Jahr 2011 keine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin.² Das Land Brandenburg legte deshalb im April 2013 ein Mindeststrafmaß von 50 Tagesstrafen fest. Zehn Bundesländer haben derzeit einen entsprechenden Ausschlussgrund definiert, mit Mindeststrafmaßen zwischen 50 und 180 Tagesstrafen.

1 Wendel, Kay (2014): Die neuen Formen der ‚Residenzpflicht‘. Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den ‚Lockerungen‘. Aktualisierte und erweiterte Fassung, S. 40. Internet: http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2013/02/Synopse_Residenzpflicht_Update_2014-03-01.pdf

2 Wendel, Kay (2011): Evaluation der Änderungen der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts von Flüchtlingen („Residenzpflicht“) in Brandenburg, S. 8. Internet: http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2011/05/Evaluation_Aenderungen_Residenzpflicht.pdf

2. hinreichender Tatverdacht eines Verstoßes gegen das **Betäubungsmittelgesetz**;
 - Dass ein hinreichender Tatverdacht und keine Verurteilung für einen Ausschluss von den Lockerungen ausreichend sein soll, ist der Regelung in Berlin und Brandenburg ähnlich, wo der bloße Besitz von Drogen zum Ausschluss führt, auch wenn das Verfahren eingestellt wurde. Vier Bundesländer haben entsprechende BtMG-Ausschlussgründe erlassen. Damit wird es der Polizei anheim gestellt, Ausschlussgründe von den Lockerungen zu produzieren, die einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind.
 3. wenn **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** konkret bevorstehen;
 - Diese Regelung ist für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung unsinnig, da ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Abschiebung erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss in Frage kommt. Für Geduldete findet sich eine entsprechende Regelung in fünf Ländererlassen.
2. Für Flüchtlinge, die unter diese Ausnahmegründe fallen, kann der Aufenthalt nach wie vor auf den Bezirk der Ausländerbehörde, d. h. den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, beschränkt werden. Wollen sie diesen Bereich verlassen, müssen sie bei der Ausländerbehörde eine Verlassenserlaubnis beantragen, die dem Regime nach § 58 AsylVfG unterliegt. Selbst das erlaubnisfreie Reisen im Bundesland kann so beschränkt werden.
 3. Die Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bleibt bestehen. Neu ist, dass bei der Verteilung auf die Landkreise nicht nur die Einheit der Kernfamilie, sondern nun auch „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ berücksichtigt werden sollen. Diese Formulierung findet sich auch bei der Regelung zur länderübergreifenden Verteilung nach § 51 AsylVfG. Nach der Rechtsprechung kommen nur wenige Fälle in Betracht, wie etwa die Möglichkeit der Religionsausübung oder die dauerhafte Pflege von Familienangehörigen.³ Neu ist außerdem, dass Flüchtlinge, deren Lebensunterhalt gesichert ist, nicht mehr der Wohnsitzauflage unterliegen.
3. Auch für **Geduldete** „erlischt“ die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach drei Monaten Aufenthalt. Es gelten dieselben Ausnahmegründe wie bei Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung.
 - Am 10. Oktober hatte ich geschrieben: *„Besonders problematisch ist § 61 Abs. 1e AufenthG-E, wonach weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Das entspricht § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG – eine Klausel, mit der unter Verweis auf Ziffer 61.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz drei Bundesländer (Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) den Aufenthaltsbereich bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten auf den Landkreis beschränken – soweit es der „Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung dient“. Da den Ausländerbehörden hier ein weites Ermessen eröffnet ist, kam es in der Vergangenheit zu erheblichen Abweichungen zwischen einzelnen Aus-*

³ Renner, Günter (2005): Ausländerrecht. Kommentar. 8. Aufl., S. 1041.

länderbehörden, bis hin zu einer Ausschlussquote von 71 % der Geduldeten im schleswig-holsteinischen Landkreis Segeberg⁴, aber auch in Brandenburg schwankte im Jahr 2010 die Verhängung von Sanktionen wegen des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten von 0 % bis ca. 50 %, je nach Landkreis. Es ist davon auszugehen, dass der Ausschlussgrund Verstoß gegen Mitwirkungspflichten erheblich häufiger als die anderen Ausschlussgründe angewandt wird, die statistisch wenig ins Gewicht fallen. Über § 61 Abs. 1e wird die scheinbar abgeschaffte „Residenzpflicht“ durch die Hintertür wieder eingeführt, was die „Rechtsstellungsverbesserung“ zu einer Farce werden lässt.“

- Diese Einschätzung ist umstritten. Aus Gründen der Systematik des Gesetzes dürften die Ausnahmeregelungen nach § 61 Abs. 1c AufenthG-E als abschließend anzusehen sein, d.h. der Aufenthaltsbereich kann nur aus den in Nr. 1 bis 3 von § 61 Abs. 1c AufenthG-E angegebenen Gründen beschränkt werden, nicht zusätzlich durch § 61 Abs. 1e AufenthG-E. Trotz dieser begründeten Auffassung ist zu befürchten, dass Ausländerbehörden mit der bisherigen Praxis fortfahren, im Fall von Verstößen gegen Mitwirkungspflichten „zur Förderung der Ausreisebereitschaft“ die Auflage einer weiteren Beschränkung des Aufenthaltsbereichs anzuordnen, solange es keine offizielle Klarstellung des Gesetzgebers gibt, die so etwas ausschließen würde. Der Deutsche Anwaltsverein äußert in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eine ähnliche, aber anders begründete Befürchtung, nämlich wegen der weiten Formulierung von § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG-E. Denn unter „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ könne, so der DAV, jedes Gespräch in der Ausländerbehörde über Mitwirkungspflichten verstanden werden.

4. Die Einstufung von **Verstößen** gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung als **Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten** wird beibehalten.

Mit Bußgeld, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, werden bestraft:

- Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen, die sich ohne Verlassenserlaubnis außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs bewegen,
- Asylsuchende und Geduldete, die von der Aufhebung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung ausgeschlossen sind und sich außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs (Bundesland oder Landkreis) ohne Verlassenserlaubnis bewegen,

Die im deutschen Rechtssystem einmalige Regelung, dass eine Ordnungswidrigkeit im Wiederholungsfall zu einer Straftat wird, die mit Gefängnis bestraft wird, bleibt bestehen.

Kay Wendel, Flüchtlingsrat Brandenburg, 01.11.2014

4 Wendel (2014: 26). Die Landesregierung Schleswig-Holstein strich wegen dieser uneinheitlichen Anwendung den Ausschlussgrund Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Januar 2014.

Anhang: Synopse der Änderungen

<i>aktuell</i>	<i>Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29.10.2014</i>
Aufenthaltsgesetz	
§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen	§ 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauf- lage, Ausreiseeinrichtungen
<p>(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.</p>	<p>(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.</p>
<p>(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.</p>	<p>(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.</p>
	<p>(1b) Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.</p>
	<p>(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder 3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.
	<p>(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.</p>
	<p>(1e) Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.</p>
§ 95 Strafvorschriften	
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>[...]</p> <p>7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>[...]</p> <p>7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 oder Absatz 1c zuwiderhandelt oder</p>
§ 98 Bußgeldvorschriften	

<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>2. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,</p> <p>[...]</p> <p>4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 61 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,</p>	<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>2. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 1c zuwiderhandelt,</p> <p>[...]</p> <p>4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 61 Absatz 1e zuwiderhandelt,</p>
§ 105a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren	
Von den in [...] getroffenen Regelungen [...] kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.	Von den in [...] § 61 Absatz 1d [...] getroffenen Regelungen [...] kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.
Asylverfahrensgesetz	
§ 50 Landesinterne Verteilung	
<p>(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 und sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.</p>
§ 56 Räumliche Beschränkung	
<p>(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.</p>	<p>(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.</p>

<p>(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.</p> <p>(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.</p>	<p>(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.</p> <p>(3) wird aufgehoben.</p>
<p>§ 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung</p>	
<p>(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht, auch in den Fällen des § 56 Abs. 3, nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.</p>	<p>(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht, auch in den Fällen des § 59a Absatz 2, nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.</p>
<p>§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung</p>	
	<p>(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.</p> <p>(2) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.</p>
<p>§ 59b Anordnung der räumlichen Beschränkung</p>	
	<p>(1) Eine räumliche Beschränkung der Aufent-</p>

	<p>haltsgestattung kann unabhängig von § 59a Absatz 1 durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder 3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen. <p>(2) Die §§ 56, 58, 59 und 59a Absatz 2 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 60 Auflagen</p>	
<p>(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.</p> <p>(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, 2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen, 3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und 	<p>(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.</p> <p>(2) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), kann verpflichtet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen, 2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder

<p>Wohnung zu nehmen.</p> <p>Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.</p> <p>(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.</p>	<p>3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.</p> <p>Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.</p> <p>(3) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach § 50 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Zuweisungsentscheidung nach § 50 verbunden werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist die nach § 51 Absatz 2 Satz 2 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Verteilungsentscheidung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Gemeinde oder die zu beziehende Wohnung oder Unterkunft liegt.</p>
<p>§ 85 Sonstige Straftaten</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>[...]</p> <p>2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,</p> <p>3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,</p>	<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>[...]</p> <p>2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,</p> <p>3. wird aufgehoben.</p> <p>[...]</p>

[...]	
§ 86 Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.	(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1 , jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.
§ 88a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren	
	Von der in § 60 getroffenen Regelung kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.